Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 68 (1917)

Heft: 7-8

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

im Jahre 1916 beschleunigen, so daß jetzt ein Grundstock von etwas über 200 Lichtbildern besteht. Von diesen Bildern wurden vierzig durch Herrn Heinrich Baumgartner, Klischeefabrikant in Zürich, koloriert.

Die Sammlung wird vorläufig vom Unterzeichneten verwaltet und Interessenten zur Versügung gestellt. Im Jur Sammlung gehört ein Zettelstatolog im Doppel. Feder Zettel trägt außer der Nummer und einigen Angaben über die Aufnahme (Datum der Aufnahme und Eigentümer der Platte) einen kurzen, erläuternden Text. Die Zettel farbiger Diapositive sind durch eine farbige Ecke gezeichnet. Der Originalkatalog bleibt in den Händen des Verwalters der Sammlung. Der Ausleihkatalog kann, solange noch kein gedrucktes Verzeichnis besteht, Interessenten für kurze Zeit zur Verfügunß gestellt werden. In der Regel soll jedoch die Ausswahl der Vilder durch den Verwalter der Sammlung ersolgen, welchem bei Bestellungen Thema und Zweck des Vortrages genau zu umschreiben ist. Aus dem Ausleihkatalog werden die Zettel der auszuleihenden Vilder herausgesucht und mit den Diapositiven abgegeben.

Für die Benützung der Sammlung wird eine Gebühr von 10 Ct3. pro Bild und das Porto verrechnet. Der Ertrag dient zur Vergrößerung der Sammlung. Gebrochene schwarze Bilder werden mit Fr. 2, farbige mit Fr. 4.50 berechnet.

Die Numerierung erfolgte nach einem Dezimalspstem auf Grund einer Einteilung des ganzen Gebietes, welche später bekannt gegeben werden soll. Dr. H. Anuchel, Forstmeister, Schaffhausen.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Forstinspektorate. In Ersetzung des zurückgetretenen Herrn Albert Pillichody hat der Bundesrat am 18. Juni 1917 zum schweizerischen Forsteinspektor gewählt Herrn Marius Petitmermet, von Yvorne, biseanhin Forstinspektor des VIII. waadtländischen Forstkreises Cossonay.

Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen. In der Aufsichtskommission tritt wegen Ablauses der Amtsdauer Herr Forstmeister Steinegger in Schaffhausen auf 1. Juli 1917 zurück und wird ersett durch Herrn Kantonsforstinspektor Carlo Albisetti in Bellinzona.

Der bisherige Hilfsassistent genannter Anstalt, Herr Hans Burger von Eggiwil (Bern), wird zum Assistenten ernannt.

¹ Die Sammlung wird vom "Aktionskomitee" und vom Ständigen Komitee dem Schweizerischen Forstwerein zur Anschaffung empfohlen. (Bgl. die Anträge des Aktions=komitees in dieser Nummer.) Die Red.

Vom Bund genehmigte Projekte für Waldwege und Seilriesen.

(Von Anfang Februar 1917 bis Ende Juni 1917.)

Gemeindes gebiet	Benennung des Projektes	Waldbesiher	Länge der Anlage m	Kostenvor- anschlag Fr.	Bundes. beitrag Fr.
Sool Mitlödi Glarus	Kanton Soolerstock Deuchelbann Sackberg=Gerstengrüt	Gemeinde Sool " Mitlödi .	1760 480 809	26,000.— 2,400.— 10,000.—	5,200.— 480.— 2,000.—
Eggersriet Pfäfers	Kamintobel	St. Gallen WaldkorporationGrub Ortsgemeinde Pfäfers		8,000.— 27,000.—	1,600.— 5,400.—
Fläsch Trins Thusis und		Graubünden Gemeinde Balzers . " Trins	2045 2425	12,000.— 9,000.—	1,800.— 1,800.—
Rongellen . Filifur	Bofel=Lärchwald Faleinerweg	" Thusis " Filisur	4500 65	23,000.— 3,112.50	4,600.— 622.50
Bretonnières . Le Lieu St=Cergues	Patérour Risoud II/III LaCombe des Allévays	Gemeinde Bretonnières Staat Waadt Gemeinde Nyon	2418 1835 851	25,820.— 21,000.— 14,700.—	5,164.— 4,200.— 2,940.—
Saillon	Les Forcles	Gemeinde Mase Burgergem. Bagnes	5540 3640 1577		5,400.— 9,800.— 4,800.— 4,600.— 9,000.— 7,500.— 1,100.— 8,000.—
Brot-Plamboz	Kanton La Plâture			$\frac{14,000}{447,032.50}$	

Vom Bund genehmigte Aufforstungs: und Verbauprojekte.

(Von Anfang Februar 1917 bis Ende Juni 1917.)

Gemeinde- gebiet	Benennung des Projektes	Waldbesitzer	Aufzu: forftende Fläche ha	Rostenvor- anschlag Fr.	Bundes. beitrag Kr.	
	Kanton	Bern				
Meiringen		Bäuertgemeinde Meiringen	_	6,000.—	3,532	
Brienzwiler .	Hireuli			24.000	16,004.—	
Liitschenthal .	Schiltrieseten mit Fall=	Ginwohnergemeinde		14,000.—		
Lütschenthal .	Steiniwald Bruchwald		6.00			
Matten Randersteg .	Schuttsturz am Anderb. Gastern (Lawinen=	Bürgermeinde Matten		9,000.—	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
	schlagflächen)	Bäuert Gastern Staat Bern	20.40 3.80	15,000 23,000	7,500.— 14,664.—	
	Ranton	Luzern				
Entlebuch	Groß=Misch	Egg=Steiner,Zofingenu. Kuhn u. Müller, Bünzen	70.00	92,000.—	64,556 —	
Innerihal	Ranton Almeindwald	Schwyz Gemeindekorporation Altendorf	13.45	12,000.—	7,360.—	
Allpnach	(2006-1808) P. (2006-	Obwalden Bürgergemeinde Alp= nach	43.76	59,000.—	41,472.—	
Wolfenschießen	Kanton Groß=Wandfluh	Nidwalden Staat Nidwalden	16.50	23,360	13,717.—	
Eim	Ranton Märchtliplanke II Hinteregg	Glarus	0 49	3,200.— 24.000.—	2,240.— 13,823.—	
	A SAME CONTRACTOR OF THE SAME CONTRACTOR AND DOTAGE	Freiburg				
tel St-Denis	Les Villards et Jour de Merlon Les Petits Ciernes et	Staat Freiburg	40.00	70,000.—	43,192.80	
Leffoc		Gemeinde Broc Gemeinde Leffoc	30.00 41.50	50,000.— 53,400.—	29,140.— 36,360.—	
Tombibier, les Triques et St. Aubin .	Rideaux=abris de la Basse Broye	le&Trique&etSt.Aubin	8.53	4,875.—	2,437.50	
		Ubertrag [303.73	508,085.—	327,892.30	
¹ Nachtragsprojekte.						

Gemeinde- gebiet	Benennung des Projektes	Waldbesitzer	Aufzus forstende Fläche ha	Kostenvor- anschlag Fr.	Bundes, beitrag Fr.	
	Kanton	Übertrag Solothurn	303.73	508,085.—	327,892.20	
Balsthal	Kluser Kühweid 1	Korporation Klus .	_	2,527.50	1,263.75	
	Kanton	St. Gallen				
2	Blischhalden 1	u. Flums=Großberg		2,600. –		
Operriei	Langstücke		_	25,000.—	17,500.—	
~ 101		Granbünden ~ xxx		2 222	4 700	
Filisur	Rheinsand 1	" Filisur	2.50	/	2,700.—	
2	Ranton					
	Sopra il paefe di Claro Balle Melera II (Alpe	Patriziat Claro	29.50	22,000.—	14,250.—	
	Croveggia	Staat Tessin	33.00	24,000.—	17,560.—	
01:11	TO MAN TO THE CONTROL OF THE CONTROL	Waadt		25.50	10.100	
Avenches, Bel=	Folliaur=Aherne	Staat Waadt	15.00	27,500.—	18,400.—	
lerive, Pay-		Gemeinden Avenches, Bellerive Payerneusw.		33,150.—	16,575.—	
	Ranton	Wallis			2	
Grächen	Lawinenzüge ob dem Dorfe Grächen	Burgergemeinde Grächen	15.00	86,000.—	60,200.—	
Vollèges	Ban de Bence	Bourgeoisiede Lollèges	5.00	38,000.—	19,000.—	
		Summa	439.62	786,462.50	503,711.05	
1 Nachtragsprojekte.						

Eidgenössische Forstinspektion. Herr Wilhelm v. Sury, Sekretär der Abteilung für Forstwesen, Jagd und Fischerei beim Departement des Innern ist vom Bundesrat zum administrativen Adjunkt dieser Abteilung befördert worden. Die schweizerischen Forstleute freuen sich, dem liebenswürdigen und allezeit dienstbereiten Kollegen hierzu ihre aufrichtigen Glückwünsche entbieten zu können.

Für das provisorisch geschaffene Amt einer Brennholzzentrale bei der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen hat das Departement des Innern Herrn Albert J. Schlatter aus Zürich, bisher Forsteinrichter im Kanton Waadt, gewählt.

Forstschule. Die Professorenkonserenz der Forstschule hat für den zurücktretenden Herrn Prof. Felber als Vorstand Herrn Prof. A. Engler

gewählt und als dessen Stellvertreter Herrn Prof. H. Badour bezeichnet.

— Zum Nachfolger von Herrn Prof. Dr. M. Standfuß wurde als Konsfervator der entomologischen Sammlung Herr Dr. D. Schneider Drelligewählt, der bisherige Assistent der Versuchsanstalt für Obst und Weinsbau in Wädenswil. Der Neugewählte hat für Forst- und Landwirte ein Kolleg über Insekten zu lesen.

Das **Schweizerische Oberbauinspektorat** teilte im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern durch Kreisschreiben sämtlichen Kantonsregierungen mit, daß in Zukunft bei Einreichung von Subventionssgesuchen für Wildbachverbauungen, Fluß- und Bachkorrektionen, Schuß- bauten gegen Bodenbewegungen, Entsumpfungen usw. nebst den ersorderslichen Projekten, welche in den Geschäftskreis des Oberbauinspektvrates fallen, auch ein von den zuständigen kantonalen Forstorganen versfaßter Bericht über die forstlichen Zustände und, wenn Aufforstungen als nötig erachtet werden, ein diesfälliges Projekt zuhanden der schweizerischen Inspektion für Forstwesen beigefügt werden müssen, um eine tunslichst umfassende Prüfung der Vorlage zu ermöglichen.

Ausbeutung von Torflagern und Fandel mit Torf. Der Bundesratsbeschluß vom 24. Mai 19171 ermächtigt das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, über die Ausbeutung von Torfmooren Vorschriften zu erlassen und die Kontrolle darüber der schweizerischen Torfgenossen= schaft zu übertragen. Gar nicht oder unrationell ausgebeutete Torfmoore tönnen zwangsweise in Pacht genommen werden samt zudienlichen Schuppen, Gebäuden, Maschinen und Gerätschaften. Das Volkwirtschaftsdepartement kann Bestandesaufnahmen, Beschlagnahmen und Enteignung von Torfvorräten oder Zusatzmaterialien verfügen. Bei deren Verteilung soll in erster Linie der Hausbrandbedarf in den Kantonen berücksichtigt werden. Der Handel mit Torf wird der Aufsicht des Volkwirtschaftsdepartementes unterstellt, das Höchstpreise festsetzen kann. Die Kantone sind befugt, behufs Ausbeutung von Torfmooren alle in ihren Kantonsgebieten wohnhaften, geeigneten Versonen zur Arbeit heranzuziehen und Arbeitszeit und Entschädigung derselben festzuseten. Der Beschluß regelt im fernern das Strafverfahren bei Übertretungen.

Der Bundesratsbeschluß von 18. Juni 1917² ermächtigt das schweizerische Militärdepartement auf das Gesuch der Kantone, unter ihren Hilfsdienstpflichtigen diejenigen aufzubieten, die zur Ausbeutung von für den allgemeinen Verbrauch bestimmtem Vrennholz und Torf nötig sind.

Der Nachtrag zum Bundesratsbeschluß vom 24. Mai 1917 überträgt unterm 22. Juli die Funktionen und Kompetenzen betreffend die Ausbeutung von Torflagern und Handel mit Torf, welche nach jenem Beschluß

¹ Schweizerische Gesetzessammlung, Bd. XXXIII, Nr. 24.

² Shweizerische Gesetzessammlung, Bd. XXXIII, Nr. 30.

dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zustehen, an das Departement des Innern.

Die Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 25. Juni 1917¹ überträgt die Kontrolle über die Ausbeutung sämtlicher Torflager und den gesamten Handel mit Torf in der Schweiz der schweizerischen Torfgenossenschaft (S. T. G.). Eigentümer oder Verwahrer von gefördertem Torf haben ihre Vorräte über 5 Ster oder über 1500 kg sofort den kantonalen Amtsstellen oder Torffommissionen anzumelden. Die S. T. G. ersucht nötigenfalls das Departement des Innern um Beschlagenahme oder Enteignung von Torfvorräten. Sämtliche noch nicht vollzogenen und künftigen Lieferverträge, sowie alle Ausbeutungse und Pachtverträge unterliegen der Genehmigung der speziell bezeichneten Stellen. Das Departement setzt die für die Kontrolltätigkeit der S. T. G. zu beziehenden Gebühren sest. Ferner setzt es Höchstpreise für Torf sest, die von den Kantonen nach örtlichen Verhältnissen erniedrigt werden können. Streitige keiten über die Qualität des Torfes entscheidet die eidgenössische Prüfungsenstalt für Vrennstoffe in Zürich.

Durch Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 25. Juni 1917² wurden die Höchst preise für Handstichtorf auf Fr. 12—14 per Ster, für Maschinentorf auf Fr. 55 per Tonne sestgesetzt, verladen Bahnstation oder bei direkter Jusuhr ins Haus des Verbrauchers geliesert. Die Gebühren von Fr. 1 per Ster Handstichtorf und Fr. 3 per Tonne Maschinentorf dürsen vom Verkäuser dem Käuser über den Höchstepreis hinaus angerechnet werden.

Versorgung des Landes mit Brennholz. Mit Bundesratsbeschluß vom 14. Juli 1917 wird das schweizerische Departement des Innern ermächtigt, alle Maßnahmen und Verfügungen zu treffen, welche für die Versorgung des Landes mit Brennholz notwendig erscheinen. befugt, denjenigen Kantonen, die hierzu imstande sind, vorzuschreiben, welche Quantitäten Brennholz sie zugunsten der holzarmen Kantone zu liefern haben. Auch sind die Kantone ermächtigt, die Waldeigentümer zu entsprechenden Teillieferungen zu verpflichten. Das Departement kann Vorratsaufnahmen und Beschlagnahme verfügen oder diese Kompetenz den Kantonen übertragen und für eine richtige Verwendung des beschlagnahmten Brennholzes sorgen. Der Handel mit Brennholz untersteht der Aufsicht des Departements des Innern. Dieses kann auch selbst Söchstpreise festseten oder dieses Recht den kantonalen Behörden übertragen. Die Kantonsregierungen sind befugt, von den Vorschriften über Einhaltung der Nachhaltigkeit in den öffentlichen Waldungen durch Bewilligung und Anordnung außerordentlicher Holzschläge abzugehen; hieran wird

¹ Schweizerische Gesetzessammlung, Bd. XXXIII, Nr. 31.

² Schweizerische Gesetzessammlung, Bd. XXXIII, Nr. 31 und 36.

die Bedingung des Erlasses waldschützender Vorschriften, sowie der Errichtung forstlicher Reservekassen aus den erwachsenden Mehreinnahmen geknüpft. Ferner können die Kantone ihre Vorschriften betreffend die Fällungszeit aufheben und jede Art des Verkaufes von Brennholz zulassen. Die Kantonsregierungen sind befugt, unbeschadet ihrer Rechte betreffend die Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen, zur Fällung und zur Aufrüftung, sowie zum Transport von Brennholz die in ihren Kantonsgebieten wohnhaften, geeigneten Versonen und die vorhandenen Zugkräfte heranzuziehen und können auch diese Kompetenzen auf die Gemeinden und andere öffentliche Korporationen übertragen. Zur Überwachung und Durchführung aller für die Brennholzversorgung nötigen eidgenössischen Vorschriften wird die schweizerische Inspektion für Forstwesen als eidgenössische Zentralstelle bezeichnet. In den Kantonen funktionieren als Zentralstellen die Oberforstämter. Übertretungen gegen die eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften werden mit Geldbuße bis auf Fr. 20,000 oder Gefängnis bis auf drei Monate bestraft.

Schweizerische Naturforschende Gesellschaft. Für die am 10. bis 12. September in Zürich stattfindende Jahresversammlung, an welcher der 11. für die Tätigkeit der 18 verschiedenen Sektionen reserviert ist, sind für die Sektion Forstwirtschaft die folgenden Reserate und Mitteilungen angemeldet worden, welche hier in der Reihenfolge ihres Einganges aufgezählt werden.

Hefti, Forstmeister, Bülach: Über die natürliche Verjüngung der Föhre. Tuchschmid, Stadtsorstmeister, Sihlwald: Die Durchsorstung und ihr Einfluß auf den Zuwachs der Waldbestände.

Reller, C., Prof. Dr., Zürich: Forstzologisches aus dem Tessin.

Babour, S., Prof., Bürich: Dégâts causés à la forêt du Höhragen près Bulach par le némate de l'épicéa.

Flury, Ph., Adjunkt, Zürich: Über Wurzelverwachsung.

Faccard, Prof. Dr., Zürich: Neue Untersuchungen über das Dickenwachstum der Bäume; mit Demonstrationen.

Rikli, Prof. Dr., Zürich: Mitteilungen aus den pontischen Urwäldern (mit Projektionen).

Decoppet, eidgenössischer Oberforstinspektor, Bern: Über das Auftreten des Maikäfers im Kanton Zürich.

Rantone.

Zürich. Die Korporation Küsnacht bei Zürich hat in ihren neuen, am 23. April dieses Jahres von der Bolkswirtschaftsdirektion genehmigten Statuten die Gründung einer Forstreservekasse vorgesehen in dem Sinne, daß die Erlöse, welche einen bestimmten Bestrag per Anteil überschreiten, jeweilen in einem Reservesonds angelegt

werden, der zur Ausgleichung der Gelderträge in mageren Jahren, ferner zu außerordentlichen Ausgaben für Waldwegebau sowie für Wald-ankäufe Verwendung finden soll.

Zugleich enthalten die Statuten die Bestimmung, daß die Rechnungsstellung sortan nach der neuen kantonalen, seit 1. September 1916 für die Gemeindewaldungen obligatorisch, für die Korporationswaldungen vorderhand fakultativ erklärten Forstrechnungsinstruktion zu geschehen hat.

Es verdient dieses verständnisvolle, von fortschrittlicher Gesinnung zeugende Vorgehen der Korporation Küsnacht mit ihrem ertragreichen, prächtigen 140 ha großen Waldbesit lobend hervorgehoben zu werden. Die Korporation ist im Kanton Zürich die erste, welche die Forstrechnung nach dem neuen System von vorneherein als obligatorisch einführt und in ihren Statuten die Gründung einer Forstreservetasse vorsieht.

Möge dieses gute Beispiel bald zahlreiche Nachahmung finden!

— Dolderpark Zürich. Am 16. März 1917 ist vom Regierungsrat ein Abkommen zwischen dem Stadtrat Zürich und der Dolderbahn-Aktiengesellschaft genehmigt worden, durch welches 10.18 ha des Dolderareals in städtischen Besitz übergehen. Dabei wird die Eigentumsbeschränkung, wie sie auf dem früheren, 11.52 ha messenden "Amtholz" zugunsten des Staates Zürich bestund, auf einer gleich großen Fläche des der Dolderbahn A.-B. verbleibenden Waldbesitzes in vollem Umfange gewahrt.

Die finanziellen Opfer, zu denen sich die waldbegeisterte Stadt Zürich bereit erklärte, sind allerdingssehr bedeutend; sie bezahlt für diese Erwerbung Fr. 381,770 wovon Fr. 125,000 in bar, Fr. 150,000 in zu $4^{1/2}$ % verzinslichen, auf 10 Jahre unkündbaren Obligationen auf die Stadt Zürich und Fr. 106,770 als Abtauschwert für drei Baupläte am Zürichberg.

Da die öffentlich rechtliche Dualität der an die Stadt Zürich abgetretenen Waldteile, wenn auch bisher schon vorhanden, durch die neue Besitzerin erst recht gewährleistet wird, ist diese Erledigung der seit Jahren zwischen der Dolderbahn-Aktiengesellschaft und der Stadt Zürich schwebenden Streitsragen sowohl vom rein forstlichen wie vom allgemein öffentslichen Standpunkt aus als eine durchaus erfreuliche zu begrüßen. Der Fortbestand der Dolderwaldung ist so für alle Zeiten gesichert, und zudem wird noch ein großer Teil dieses herrlichen Parkes durch neue Weganlagen dem Publikum erschlossen. An der Erstellung dieser neuen Wege beteiligt sich übrigens auch die Doldergesellschaft mit erheblichen Beitragsleistungen. Damit ist nach jahrelangem Kampse um Sein oder Nichtsein des Dolderswaldes endlich der Friede in jene Baumgewölbe eingezogen und über allen Wipfeln herrscht Ruh.

T. W.

— Die Gemeindeversammlung Elgg hat für die 404 ha messenden Zivilgemeindewaldungen die Schaffung einer Oberförsterstelle beschlossen und die Anfangsbesoldung auf Fr. 4500 festgesetzt. Die Gemeinde Elgg beweist damit in einer sie auf das schönste ehrenden Weise ihre große

Waldfreundlichkeit und den Willen, ihre prächtigen Waldungen einer tüchtigen Leitung anzuvertrauen. Sie wird diesen weitsichtigen Entschluß, des sind wir gewiß, nie zu bereuen haben. Wir verweisen auf die Stellenausschreibung im Inseratenteil.

Bern. Unterm 8. Mai 1917 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Bern die Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen. Aus dem begleitenden Bericht der Forstdirektion ist ersichtlich, daß seit dem Jahr 1865, als der erste Wirtschaftsplan über sämtliche Staatswälder erstellt worden ist, dessen periodische Nachführungen im Wechsel von Haupt- und Zwischennutzungen sich regelmäßig alle 10 Jahre ablösten, so daß das Einrichtungswert nun einen fünfzigjährigen Zeitraum durchsaufen hat. 1865 noch 10,700 ha umfassend, beträgt die Totalfläche pro 1915 14,200 ha. Zu dieser Vermehrung hat das abgelaufene Jahrzehnt einen Zuwachs von 260 ha beigetragen. Die Ablösung von Holzbezugslasten wurde im letten Jahrzehnt zu Ende geführt. Bei einem Abgabesatz von 609,000 Fm beliefen sich in diesem Zeitraum die Schlagergebnisse auf 602,400 Fm, woraus eine Einsparung von 1% resultiert. Dabei erfolgten immerhin in den verschiedenen Waldungen teils wesentliche Überschreitungen zufolge von Naturereignissen, auch erhebliche Einsparungen. Der Geldertrag aus Holzverkauf übersteigt mit 11 1/2 Millionen Franken denjenigen des vorhergegangenen Jahrzehnts um 1,1 Millionen Franken, und betrug im ersten Dezennium bloß 6,4 Millionen Franken. Der Durchschnittspreis pro Festmeter ist in 10 Jahren gestiegen von Fr. 16. 35 auf Fr. 19. 30. Die Wirtschaftsführung zeichnet sich durch große Stetigkeit aus. Dem rasch wechselnden Tagesbedarf der Technik für gewisse Holzarten und besondere Sortimente will man gerecht werden durch die bewährten Regeln: Erhaltung der natürlichen Produktionskraft des Bodens und Vorsorge für eine mannigfaltige Nutholzausbeute durch die Erziehung gemischter Bestände. Die Stetiakeit der waltenden Grundsätze kommt auch zum Ausdruck in der Vergleichung der frühern Siebsäte. Der Gesamtetat konnte von Jahrzehnt zu Jahrzehnt dank erfolgter Vorratsäufnungen, zum kleinern Teil auch dank der Vermehrung der Waldfläche gesteigert werden von 49,680 Fm im ersten Dezennium auf 62,300 Fm im künftigen sechsten Dezennium. Für das nächste Jahrzehnt beträgt die Erhöhung des Abgabesatzes bei der Hauptnutzung 1400 m³; bei der Zwischennutzung, die mit 13,600 m3 veranschlagt ist, fand keine Veränderung statt. Die bernischen Staatswaldungen bilden mit ihrem stetigen Anwachsen des Abgabesabes unter gleichzeitigem Anwachsen der Holzvorräte, mit dem stetigen Anwachsen des Nutholzprozentes und der Gelderlöse einen klassischen Beweis dafür, daß Waldungen unter zielbewußter Verwaltung durch wissenschaftlich gebildetes Forstpersonal einer ganz bedeutenden Holzund Geldertragssteigerung fähig sind.

Die Gelderträge fallen seit 1887 nicht mehr direkt der Staatskasse zu. Um die Einnahmen der letztern aus dem Waldertrag unabhängig zu stellen von den erheblichen Schwankungen des Holzmarktes und von den Einflüssen der Naturereignisse, wurde ein Kontokorrent eingeführt, welches zunächst die Ausgaben für den Wald zu bestreiten hat und sodann der Staatskasse jährlich einen Betrag abliesert, der berechnet wird aus dem Abgabesat und dem Durchschnittspreis der letzten 10 Jahre. Der Bericht möchte hier insoweit eine Verbesserung anstreben, daß die Ersparnisse dieses Kontokorrent (—Reservekasse) nicht mehr so ausgiebig zu fremden Zwecken Verwendung fände, um für den Wegbau und die Verbesserung der Wirtschaft ein Mehreres übrig zu haben.

- Einführung der technischen Bewirtschaftung. Die beiden Burgergemeinden Heimberg und Hilterfingen bei Thun mit zusammen 196 ha Wald, haben kürzlich Herrn Stadtoberförster F. Fankshauser in Thun zu ihrem Forstverwalter gewählt.
- Neuerwerbung der Staatsforstverwaltung. Das große Staatswaldgebiet an der Honegg ist neuerdings erweitert worden durch Ankauf der Besitzung "Oberschwand" in Schangnau. Sie liegt am Nordabhang des Honegg-Grates in 1200 bis 1400 m Meereshöhe und umfaßt rund 19 ha $(2^1/2)$ ha Wald und $16^1/2$ ha Weide) mit zwei kleinern Gebäuden. Das Areal gehört zu dem im Interesse der Emme-Sanierung aufgestellten Bewaldungsprogramm.

Freiburg. Kreisforstinspektorenwahl. Herr Pierre de Gendre ist von der Stelle eines Forstinspektors des II. freiburgischen Forstkreises, Gläne et Veveyse, zurückgetreten, um seine Kraft ausschließlich der Verwaltung der Forsten und Weinberge der Stadt Freiburg zu widmen. Der Staatsrat hat an seine Stelle zum Kreisforstinspektor ernannt Herrn Walter Fierz von Männedorf (Zürich), der bereits seit längerer Zeit bei der freiburgischen Staatsforstverwaltung beschäftigt war.

Waadt. Die Gemeinde Chenit, welche, wie wir in letter Nummer mitgeteilt, Herrn Forstinspektor Pillichody zum Forstverwalter gewählt hat, hat neulich laut dem Journal forestier ihren Wald- und Weidebestand durch Antauf der Grands Platz um 324 ha vergrößert. Davon sind 54 ha vollständig bewaldet, der Rest ist Wytweide. Der gesamte Holzvorrat beträgt 20,000 m³, die Raufssumme Fr. 500,000. Der schon 1909 beabsichtigte Rauf auf der Grundlage eines Preises von Fr. 380,000 gelangte damals aus verschiedenen Gründen nicht zur Aussührung. Der frühere Besitzer konnte seither 10,840 m³ Holz für Fr. 240,000 verkaufen und erzielte dennoch 1917 einen Mehrerlöß von Fr. 120,000!

— Die Wahl des Herrn Petitmermet zum eidgenössischen Forstinspektor bringt folgende Verschiebungen mit sich: Als Forstinspektor des Areises Cossonah wurde Herr F. Grivaz, bisher Adjunkt beim Kantonsforstinspektorat, gewählt, an dessen Stelle Herr Fr. Aubert, bisher Forsteinrichter, vorrückt.

Neuenburg. Kantons und Kreisforstinspektorenwahl. Herr H. Biolley, bisanhin Forstinspektor des III. neuenburgischen Forstkreises, Val de Travers, ersetzt den aus Altersrücksichten zurückgetretenen Herrn James Koulet als Kantonsforstinspektor. An seine bisherige Stelle tritt Herr Eugen Favre, bisher Adjunkt des Forstinspektors des III. Kreises.



Bücheranzeigen.

Bei ber Rebattion eingegangene Literatur. - Befprechung borbehalten.

Der Forstschutz. Gin Lehr= und Handbuch von Dr. Richard Heß, weiland Professor der Forstwissenschaft und Direktor des Forstinstituts an der Ludewigs= Universität zu Giessen. Vierte Auflage, vollständig neu bearbeitet von R. Beck, Professor der Forstwissenschaft an der Königlichen Forstakademie Tharandt. Zweiter Band: Schutz gegen Menschen, Gewächse und atmosphärische Ginwirkungen. Mit 133 Abbildungen und einer schwarzen Tasel. Leipzig und Berlin. Druck und Verlag von B. G. Teubner, 1916. XII und 461 S. gr. 8°. Preis in Leinwand geb. M. 14.

Wie bereits bei Besprechung des I. Bandes des vorliegenden Werses bemerkt wurde, hat Herr Prosessor Beck den Stoff neu eingeteilt, indem er den in der 3. Ausslage auseinandergerissenen Schutz gegen Beschädigungen durch Tiere als I. Buch ganz dem ersten Bande zuwies und nun im zweiten den Schutz gegen direkt und indirekt schädliche Eingriffe des Menschen als II. Buch, den Schutz gegen Gewächse als III. Buch und den Schutz gegen atmosphärische Einwirkungen als IV. Buch folgen läßt. Es ist dies unzweiselhaft als recht erwünschte Verbesserung zu begrüßen, wogegen man, was die Zuteilung der einzelnen Abschnitte zu den drei Büchern betrifft, in manchen Fällen wohl verschiedener Meinung sein kann. So werden zum Beispiel die Waldbrände bei den durch Eingriffe des Menschen bewirkten Schädigungen eingereiht, während es wohl näher liegen würde, sie mit den durch Frost, Hiße, Wind, Wasser usw. veranslaßten, als Elementarkräften zuzuschreibende Schäden zusammenzusassen. Denn daß ein Waldbrand häusiger durch Fahrlässisteit oder Böswilligkeit des Menschen, als durch Blitzschlag verursacht wird, ist doch sicher von ganz nebensächlicher Bedeutung.

Ob nun aber die Unterbringung hier oder dort erfolge, bleibt für die Praxis ohne großen Belang, wenn nur über jeden einzelnen Punkt erschöpfende Auskunft geboten wird und diese sich leicht finden läßt. Daß hierauf alle Sorgfalt verwendet wurde, sei gerne anerkannt.

Unstreitig gewonnen hätte dagegen das Werk durch Weglassung des Schukes gegen Hochwasserschierschung der III. Auflage in dieser Zeitschrift (f. Jahrgang 1901, Seite 26) bemerkt wurde. Wenn man das Argument, es werde kein mit Arbeiten dieser Art Betrauter zu seiner Orientierung nach einem Handbuch des Forstschukes greifen, nicht gelten